

(Auszug aus den)

Beschlüssen Nr. 383 - 416

der 17. ordentlichen, öffentlichen Sitzung  
der Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf von Berlin

am 18.06.2003

---

Drucksache Nr. 541/II

Antrag der FDP-Fraktion  
Endlich ein Konzept gegen die  
Überschreitung von Ausgabeteiln!!!  
sowie Beschlussempfehlung des  
Ausschusses für Soziales und  
Grundsicherung, des Jugendhilfe-  
ausschusses und des  
Haushaltsausschusses

Beschluss Nr. 400

Die BVV hat beschlossen:

Das Bezirksamt wird ersucht, ein Konzept zu erarbeiten, um die Ausgabenüberschreitungen im Sozial- und Jugendbereich (im T- und Z-Teil), die beeinflussbar sind, zu beenden. Das Konzept muß einerseits grundsätzliche Reformen und andererseits kurzfristig umzusetzende Maßnahmen beinhalten. Das Konzept ist der BVV im Wege einer Vorlage zur Beschlussfassung bis zur BVV-Sitzung im Oktober 2003 zu unterbreiten.

---

Bezirksverordnetenvorsteher

18.06.2003

Vorlage  
zur Kenntnisnahme  
für die Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf

Gegenstand der Vorlage: BVV-Beschluss Nr.: 400  
(Drs. Nr. 541/II)  
der BVV Steglitz-Zehlendorf vom 18.06.2003  
betr. Konzept gegen Ausgabeüberschreitungen im T-  
und Z-Teil, Teilbereich Jugend

2. Berichterstatterin: Bezirksstadträtin Otto

3. Die Bezirksverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 18.06.2003 folgendes beschlossen:

Die BVV „Das Bezirksamt wird ersucht, ein Konzept zu erarbeiten, um die Ausgabenüberschreitungen im Sozial- und Jugendbereich (im T- und Z-Teil), die beeinflussbar sind, zu beenden. Das Konzept muß einerseits grundsätzliche Reformen und andererseits kurzfristig umzusetzende Maßnahmen beinhalten. Das Konzept ist der BVV im Wege einer Vorlage zur Beschlußfassung bis zur BVV-Sitzung im Oktober 2003 zu unterbreiten.“

Dazu wird berichtet:

Bei den beeinflussbaren T- und Z-Titeln handelt es sich um die Titel, die im Aufgabefeld 14 b nachgewiesen sind. Aus diesen Titeln werden z.B. finanziert:

- die Arbeit des Kinder- und Jugendbüros
- die Jugendarbeit auf dem Abenteuerspielplatz Bergstr.
- die Jugendarbeit der Ökologisch orientierten Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung Sonnenhaus
- die schulbezogene Sozialarbeit der Schulstationen
- die Hilfen für junge Menschen in Ausbildungsprojekten (Jugendberufshilfe)
- Betreutes Wohnen für Mütter und Väter mit ihren Kindern
- die Förderung von Kindern in Tagespflegestellen
- die Erziehungsberatungsleistungen der Erziehungs- und Familienberatungstelle des DRK Berlin Südwest Behindertenhilfe gGmbH gem. Rahmenvereinbarung des Landes Berlin
- die Prüfungsgebühren und Kosten für die überbetriebliche Ausbildung der jungen Menschen im Jugendausbildungszentrum
- die Pflegegelder für Hilflose und Gehörlose

Es handelt es sich hier um Leistungen, die auf gesetzlichen Grundlagen basieren, allerdings dem Präventivbereich zugeordnet sind und durch ihren Aufgabenansatz dazu führen sollen, kostenintensive Hilfen für Kinder und Jugendliche einzudämmen. Die Einsparvorgaben der letzten Jahre haben allerdings dazu geführt, dass gerade diese Titel nicht bedarfsgerecht ausgestattet werden konnten. Insofern erfolgt durch die Zuweisungspraxis der Senatsverwaltung für Finanzen keine sachgerechte und sinnvolle Ausstattung.

Im Einzelnen führen wir dazu aus:

### **Kinder- und Jugendbüro (Aufgaben gemäß §§ 1, 8 und 80 SGB VIII)**

Der Errichtung des Kinder- und Jugendbüros liegen Beschlüsse des Bezirksamtes und der Bezirksverordnetenversammlung zugrunde. Die finanzielle Ausstattung ermöglicht lediglich ein Minimalangebot. Weitere Kürzungen würden zwangsläufig zur Schließung führen.

### **ASP Bergstr. (§ 11 SGB VIII)**

Der ASP wurde bis zum 31.07.2001 in bezirklicher Trägerschaft mittels 2 Planstellen Sozialarbeiter betrieben. Aufgrund der krankheitsbedingten Ausfälle der Mitarbeiter war der Platz häufig nicht geöffnet. Der JHA Steglitz hatte aus diesem Grunde bereits vor der Fusion die Übertragung an einen freien Träger beschlossen ohne die Finanzierungsgrundlage zu beschreiben. Die Umsetzung dieses Beschlusses erfolgte dann zum 1.08.2001 mittels Leistungs- und Entgeltvereinbarung mit dem Pfadfinderbund Weltenbummler, Landesverband Berlin-Brandenburg e.V. In dieser Vereinbarung wurden Einsparungen derart vorgenommen, als dass der bisherige Personalmittelansatz gekürzt wurde. Die Verlängerung der Vereinbarung ab 1.08.2003 erfuhr aufgrund der Haushaltssituation erneut eine gravierende Kostenabsenkung und einer damit verbundenen Verringerung der Öffnungszeiten, also der Absenkung der Angebotsstruktur in einem sozial schwachen Gebiet. Der Verband verfügt nicht über ausreichende Eigenmittel um Personal vorzuhalten, welches die Nutzung durch die Kinder des Wohngebietes im erforderlichen Rahmen ermöglicht, stellt aber ehrenamtliche Arbeit zur Verfügung um ein Teilangebot zu sichern.

### **Schulstationen (§ 13 SGB VIII)**

Der Arbeit der Schulstationen liegen Konzepte zugrunde, die im Rahmen der schulbezogenen Sozialarbeit Hilfen für Schüler und Schülerinnen direkt vor Ort anbieten. Damit sollen Möglichkeiten geschaffen werden, bereits frühzeitiger Problemfelder zu erkennen und rechtzeitige Hilfestellungen zu erarbeiten. Aufgrund der Haushaltssituation wurden im 2. Schulhalbjahr 2003 durch Veränderungen der Konzepte Standardabsenkungen vorgenommen, die finanziell für den Doppelhaushalt 2004/05 greifen. Weiterführende Kürzungen sind hier nicht mehr anzudenken, weil eine weitere Verschlechterung der Angebotes die Qualität völlig ad absurdum führen würde.

### **Sozialpädagogische Hilfen in Ausbildungsprojekten (§ 13, Abs. 2 SGB VIII)**

Hier wird in Analogie zum Hilfeplanverfahren der Hilfe zur Erziehung durch die Jugendberatung des Jugendamtes eine Bedarfsfeststellung vorgenommen, welcher gem. SGB VIII eine enge Kriterienprüfung zugrunde zu legen ist. Es handelt sich um eine gesetzliche Kann-Leistung. Der Bezirk ist trotzdem bei der vorhandenen Bildungsproblematik junger Menschen nicht aus der Verpflichtung zu entlassen, sich dieser Aufgabe zu

widmen. Die derzeit zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel reichen für die Bedarfsdeckung nicht aus. Zur Zeit wird so verfahren, dass lediglich bei Beendigung eines Ausbildungsverhältnisses (i.d.Regel 3,5 Jahre) eine Neuvergabe erfolgt. Eine weitere Absenkung des Haushaltsansatzes führt zwangsläufig zu defizitären Strukturveränderungen und verursacht Kosten in anderen Feldern (z.B. Sozialhilfe).

### **Betreutes Wohnen für alleinerziehende Mütter und Väter (§ 19 SBG VIII)**

Auch hier werden analog zu dem Hilfeplanverfahren zur Gewährung von Hilfe zur Erziehung individuelle Ansprüche bedarfsgerecht geprüft. Wenn also Elternteile aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung noch Unterstützung bei der Betreuung eines Kindes unter 6 Jahren benötigen, wird ihnen diese Unterstützungsleistung in entsprechenden Einrichtungen (z.B. Mutter-Kind-Einrichtungen) gewährt. Im Hilfeverfahren wird allerdings geprüft, ob kostengünstigere ambulante Hilfen eingesetzt werden können. Wieviele junge Eltern einer solchen Hilfe bedürfen lässt sich nicht grundsätzlich festlegen.

### **Tagespflegestellen (§ 23 SGB VIII)**

Aufgrund der Zuweisungskürzung stehen für das Haushaltsjahr 2004 im Vergleich zum Haushaltsjahr 2003 500.000 € weniger zur Verfügung, was dazu führt, dass die Platzkapazität zurückgefahren werden muss. Grundsätzlich sollte diese Angebotsform zur Betreuung von Kindern unter 3 Jahren ausgebaut werden, um die Chancen für Mütter und Väter Teilnahme am Arbeitsprozess zu verbessern. Weitere Einschränkungen durch Kürzungen halten wir nicht für vertretbar.

### **Erziehungsberatung des DRK (§ 28 SGB VIII)**

Erziehungs- und Familienberatung ist eine Form der Hilfe zur Erziehung und zählt damit zu den einklagbaren Individualansprüchen. Das Jugendamt ist für die Gewährleistungsverpflichtung zuständig. Bei dieser Hilfe ist ein steigender Bedarf festzustellen. Die durch die beiden Regionalteams der bezirklichen Erziehungs- und Familienberatungszentrum sowie das DRK angebotene Hilfemenge ist zur Abdeckung des Bedarfes nicht ausreichend. Zu lange Wartezeiten führen häufig zur Vermittlung kostenträchtiger Hilfearten (z.B. Unterbringung in Einrichtungen) Trotzdem musste das Leistungskontingent des DRK von 160.000 € auf 150.000 € im Haushaltsjahr 2004 abgesenkt werden. Dies bedeutet eine Reduktion des Kontingents von 180 auf 172 Beratungseinheiten. Die Stundenkontingente wurden dabei im Rahmen des Ermessens auf pädagogisch verantwortbare Einheiten eingeschränkt. Eine weitere Absenkung des Leistungskontingents ist nicht mehr zu rechtfertigen, weil dadurch die Arbeitsfähigkeit der Beratungsstelle in Frage gestellt wäre. Da es sich hier um eine Mischfinanzierung aufgrund einer Rahmenvereinbarung auf Landesebene zwischen der Senatsverwaltung und dem Bezirk handelt, ist die Verlässlichkeit des Partners Bezirk hier gefordert.

### **Prüfungsgebühren und Kostenübernahmen für überbetriebliche Ausbildungen des Azubis des Jugendausbildungszentrums**

Die hier anfallenden Ausgaben sind durch das JAZ nicht steuerbar, da diesen durch Ausbildungsverordnungen festgelegte Verpflichtungen zugrunde liegen (Kosten für Zwischenprüfungen, Prüfungen und überbetriebliche Kurse) und daher als Bestandteil der Berufsausbildung zu werten sind. Die Höhe der Kosten für überbetriebliche Kurse sind von den Ausbildungsinhalten abhängig, werden von den Innungen und den Kammern festgelegt. Eine Steuerung ist nur minimal möglich.

widmen. Die derzeit zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel reichen für die Bedarfsdeckung nicht aus. Zur Zeit wird so verfahren, dass lediglich bei Beendigung eines Ausbildungsverhältnisses (i.d.Regel 3,5 Jahre) eine Neuvergabe erfolgt. Eine weitere Absenkung des Haushaltsansatzes führt zwangsläufig zu defizitären Strukturveränderungen und verursacht Kosten in anderen Feldern (z.B. Sozialhilfe).

### **Betreutes Wohnen für alleinerziehende Mütter und Väter (§ 19 SGB VIII)**

Auch hier werden analog zu dem Hilfeplanverfahren zur Gewährung von Hilfe zur Erziehung individuelle Ansprüche bedarfsgerecht geprüft. Wenn also Elternteile aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung noch Unterstützung bei der Betreuung eines Kindes unter 6 Jahren benötigen, wird ihnen diese Unterstützungsleistung in entsprechenden Einrichtungen (z.B. Mutter-Kind-Einrichtungen) gewährt. Im Hilfeverfahren wird allerdings geprüft, ob kostengünstigere ambulante Hilfen eingesetzt werden können. Wieviele junge Eltern einer solchen Hilfe bedürfen lässt sich nicht grundsätzlich festlegen.

### **Tagespflegestellen (§ 23 SGB VIII)**

Aufgrund der Zuweisungskürzung stehen für das Haushaltsjahr 2004 im Vergleich zum Haushaltsjahr 2003 500.000 € weniger zur Verfügung, was dazu führt, dass die Platzkapazität zurückgefahren werden muss. Grundsätzlich sollte diese Angebotsform zur Betreuung von Kindern unter 3 Jahren ausgebaut werden, um die Chancen für Mütter und Väter Teilnahme am Arbeitsprozess zu verbessern. Weitere Einschränkungen durch Kürzungen halten wir nicht für vertretbar.

### **Erziehungsberatung des DRK (§ 28 SGB VIII)**

Erziehungs- und Familienberatung ist eine Form der Hilfe zur Erziehung und zählt damit zu den einklagbaren Individualansprüchen. Das Jugendamt ist für die Gewährleistungsverpflichtung zuständig. Bei dieser Hilfe ist ein steigender Bedarf festzustellen. Die durch die beiden Regionalteams der bezirklichen Erziehungs- und Familienberatungszentrum sowie das DRK angebotene Hilfemenge ist zur Abdeckung des Bedarfes nicht ausreichend. Zu lange Wartezeiten führen häufig zur Vermittlung kostenträchtiger Hilfearten (z.B. Unterbringung in Einrichtungen) Trotzdem musste das Leistungskontingent des DRK von 160.000 € auf 150.000 € im Haushaltsjahr 2004 abgesenkt werden. Dies bedeutet eine Reduktion des Kontingents von 180 auf 172 Beratungseinheiten. Die Stundenkontingente wurden dabei im Rahmen des Ermessens auf pädagogisch verantwortbare Einheiten eingeschränkt. Eine weitere Absenkung des Leistungskontingents ist nicht mehr zu rechtfertigen, weil dadurch die Arbeitsfähigkeit der Beratungsstelle in Frage gestellt wäre. Da es sich hier um eine Mischfinanzierung aufgrund einer Rahmenvereinbarung auf Landesebene zwischen der Senatsverwaltung und dem Bezirk handelt, ist die Verlässlichkeit des Partners Bezirk hier gefordert.

### **Prüfungsgebühren und Kostenübernahmen für überbetriebliche Ausbildungen des Azubis des Jugendausbildungszentrums**

Die hier anfallenden Ausgaben sind durch das JAZ nicht steuerbar, da diesen durch Ausbildungsverordnungen festgelegte Verpflichtungen zugrunde liegen (Kosten für Zwischenprüfungen, Prüfungen und überbetriebliche Kurse) und daher als Bestandteil der Berufsausbildung zu werten sind. Die Höhe der Kosten für überbetriebliche Kurse sind von den Ausbildungsinhalten abhängig, werden von den Innungen und den Kammern festgelegt. Eine Steuerung ist nur minimal möglich.

## Pflegegeelder für Hilflose und Gehörlose (§ 69a BSHG)

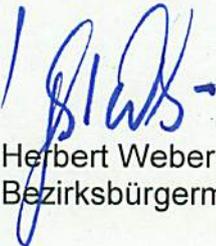
- Hier handelt es sich um individuelle, einklagbare Ansprüche auf der Grundlage des BSHG. Wieviel Anspruchsberechtigte einen Anspruch geltend machen können, ist nicht planbar. Eine konzeptionelle Steuerung dieser Ausgaben ist daher nicht möglich.

Aus dieser Aufzählung der Hilfen und Angebote lässt sich kein Anspruch auf Vollständigkeit ableiten. Allerdings ist unschwer zu erkennen, dass die jeweiligen Hilfen des Aufgabenfeldes 14 b und damit deren Finanzierung in Abhängigkeit von den Problemlagen der Kinder und Jugendlichen und deren Familien zu setzen sind. Weder die „Stärke“ eines Problems, noch das Problemfeld und auch nicht der Zeitpunkt des auftretenden Bedarfs lässt sich grundsätzlich steuern.

Dass die bisherige Praxis des Jugendamtes Steglitz-Zehlendorf, Hilfen im Präventivbereich zu forcieren, mittel- bis langfristig zur Kostenreduzierung teurerer Hilfen führt, lässt sich dem Bericht über die Transferausgaben der Bezirke für das I. bis IV. Quartal 2002 für den Bereich der ausgabeintensiven „Stationären Hilfen zur Erziehung“ entnehmen. Das Jugendamt Steglitz-Zehlendorf liegt im Bezirksvergleich mit 325 Fällen am untersten Ende. Auch der Bezirksabschluss des Jahres 2003 weist für den Bereich der Hilfen zur Erziehung eine positive Entwicklung aus. Ob sich für 2004 weitere Veränderungen erreichen lassen, bleibt auch immer von den gesellschaftlichen Bedingungen der Bevölkerung abhängig.

Anhand der Darstellung ist es hoffentlich gelungen zu verdeutlichen, dass Ausgabenüberschreitungen nicht grundsätzlich zu verhindern sind, jedoch auch wie bisher aufgabenkritische Anstrengungen unternommen werden, um Möglichkeiten zur Ausgabenreduzierung aufzufinden, ohne dabei grundsätzlich die erforderlichen pädagogisch-psychologischen Qualitäten zu vernachlässigen bzw. aufzugeben. Ein weitergehendes Konzept über die aufgelisteten Punkte hinaus, kann vom Bezirk nicht erarbeitet werden, da die Ausgaben entweder auf bundesgesetzlich vorgeschriebenen Regelungen beruhen oder zumindest berlineinheitliche Regelungen getroffen werden müssen.

Wir bitten, den Beschluss damit als erledigt anzusehen.

  
Herbert Weber  
Bezirksbürgermeister

  
Anke Otto  
Bezirksstadträtin

V o r l a g e  
zur Kenntnisnahme  
für die Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung am \_\_\_\_\_

1. Gegenstand der Vorlage: BVV-Beschluß Nr. 400 (Drs. Nr. 541/II) der Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf vom 18.06.2003 betr. Konzept gegen Ausgabenüberschreitungen im T- und Z-Teil, Teilbereich Soziales
2. Berichtersteller: Bezirkstadtrat Wöpke

Die Bezirksverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 18.06.2003 unter Beschluß Nr. 400 folgendes befunden:

*„Das Bezirksamt wird ersucht, ein Konzept zu erarbeiten, um die Ausgabenüberschreitungen im Sozial- und Jugendbereich (im T- und Z-Teil), die beeinflussbar sind, zu beenden. Das Konzept muß einerseits grundsätzliche Reformen und andererseits kurzfristig umzusetzende Maßnahmen beinhalten. Das Konzept ist der BVV im Wege einer Vorlage zur Beschlußfassung bis zur BVV-Sitzung im Oktober 2003 zu unterbreiten.“*

Dazu wird berichtet:

Der o.a. Beschluss geht nach seinem Wortlaut offensichtlich von der Annahme aus, die Überschreitungen von Ausgabeposten könnten durch das Bezirksamt in entscheidendem Maße beeinflusst werden.

Dabei wird die Tatsache verkannt, daß insbesondere im Bereich der Abteilung Soziales und Grundsicherung innerhalb des T- und Z-Teils nahezu ausschließlich Pflichtleistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen - Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG), Landespflegegeldgesetz (LPfGG) - erbracht werden, die sowohl ihrem Grunde als auch ihrer Höhe nach vorgegeben und beim Vorliegen der persönlichen und materiellen Anspruchsvoraussetzungen im Einzelfall zu gewähren sind. Der Ermessensspielraum wird dabei bereits durch den Gesetzgeber begrenzt (Regelsätze) oder durch Ausführungsvorschriften oder Arbeitsanweisungen (z.B. Bekleidungspauschalen, Hausrat) stark eingeschränkt.

Daraus folgt, daß bereits aufgrund bestehender bundes- und landesrechtlicher Regelungen dem Bezirk in weiten Teilen jegliche Möglichkeit genommen ist, durch eigene Initiativen oder Aktivitäten nachhaltige Einsparungen zu erzielen.

Im Rahmen der bereits seit längerem geführten Diskussion über mögliche Einsparpotentiale sind auf Landesebene durch die Senatsfachverwaltung auch Versuche unternommen worden, beispielsweise die Kosten für entgeltfinanzierte Leistungen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe (z.B. in den Arbeitsbereichen der Werkstätten für Behinderte) abzusenken, was sich in Entgeltvereinbarungen äußert, die geringere Tagessätze umfassen. So können beispielsweise über das gesamte Jahr gesehen Ausgabensenkungen durch eine Umstellung von einer monatlichen pauschalen Abrechnung auf Tagessätze erreicht werden.

Darüber hinaus hat die Abt. Soziales und Grundsicherung bereits im Jahr 2003 weitgehende Überlegungen unter Betrachtung aller Ausgabetitel des T- und Z-Teils angestellt, um mögliche Einsparpotentiale zu ermitteln. Auch dabei wurde wieder deutlich, daß der weitaus größte Teil der Ausgabeansätze einer Steuerbarkeit entzogen ist, da entweder gesetzliche Pflichtleistungen erbracht werden oder, insbesondere im Bereich der sog. Betreuungsleistungen, vertragliche Bindungen auf Landesebene bestehen. Dies betrifft insbesondere die im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem BSHG über tägliche oder monatliche Betreuungssätze finanzierten Einrichtungen für Behinderte (z.B. Werkstätten, betreute Wohneinrichtungen, Tagesstätten).

Mögliche Einsparpotentiale werden im Zusammenhang mit der Festlegung der Höhe der Regelsätze durch den Gesetzgeber gesehen (u.a. Abbau von Ausstattungsvorsprüngen Berlins). Denkbar wäre auch eine Kürzung der Weihnachtsbeihilfe in Anlehnung an Kürzungen von Weihnachtsgeld bzw. 13.Monatsgehalt in vielen anderen Lebensbereichen.

Einsparungen konnten hingegen bereits erzielt werden durch verstärkte Kontrollen durch den Prüf- und Ermittlungsdienst im Rahmen der Beantragung einmaliger Beihilfen für Wohnungsrenovierungen oder einmalige Beihilfen sowie eine eingeschränkte Bewilligungspraxis bei der Übernahme von Mietkautionen bei Anmietung von Wohnungen (Darlehen).

Inwieweit sich landesweit umgesetzte Regelungen wie der Wegfall der Sozialkarte oder die Einführung der Krankenversicherung für Sozialhilfeempfänger nach § 264 SGB V finanziell auswirken, bleibt abzuwarten. Es ist jedoch zu befürchten, dass hierbei keine Einsparungen erzielt bzw. sogar Mehrausgaben notwendig werden.

Es ist auch darauf hinzuweisen, daß Einsparungen im Einzelfall in der Regel durch steigende Fallzahlen mehr als aufgewogen werden, eine Steuerungsmöglichkeit infolge quantitativer Veränderungen ist nicht gegeben.

Abschließend soll noch auf einen wichtigen Aspekt eingegangen werden, der bei einer ausschließlichen Fixierung auf einen Soll-Ist-Vergleich (Vergleich der Ansätze mit den Ausgaben) immer wieder übersehen wird:

Insbesondere im Haushaltsjahr 2002 (und durch den Doppelhaushalt fortwirkend in 2003) sind die Ansätze des T- und Z-Teils, und dabei vor allem in den Bereichen der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen und den Hilfen nach dem AsylbLG durch verminderte Zuweisungen erheblich abgesenkt worden, so daß eine bedarfsgerechte Mittelausstattung in weiten Teilen nicht mehr gegeben war. Die Abteilung Soziales und Grundsicherung hat gegenüber der SE Finanzen und im Rahmen der Berichtspflicht zu den Ausgaben des T- und Z-Teils auch gegenüber der Senatsverwaltung für Finanzen mehrfach auf diesen Sachverhalt hingewiesen. Eine unzureichende Mittelausstattung führt in der Haushaltswirtschaft zwangsläufig zu Überschreitungen von Haushaltstiteln, in Einzelfällen selbst bei rückläufigen Fallzahlen oder Ausgaben.

Daraus folgt, daß Überschreitungen von Titeln nicht einhergehen müssen mit absolut steigenden Ausgaben.

Vielmehr sind die Ausgaben für Sozialhilfeleistungen (ohne Grundsicherung) seit 2001 von 106,3 Mio. € bis 2003 auf rd. 102,3 Mio. €, also um rd. 4 Mio. €, gesunken. Diese Entwicklung belegt die These, daß Titelüberschreitungen nicht automatisch mit höheren Ausgaben gleichgesetzt werden können.

Beim Rückgang der Sozialhilfeausgaben haben sich teilweise eigene Maßnahmen (weniger Darlehen für Mietkationen, stärkerer Einsatz des Prüfdienstes), aber auch allgemeine Tendenzen (z.B. Rückgang der Zahlungen nach AsylbLG und bei der nicht beeinflussbaren Krankenhilfe) bemerkbar gemacht.

Es ist jedoch zu befürchten, dass bei anhaltend schlechter wirtschaftlicher Lage und zunehmender Arbeitslosigkeit auch insbesondere die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt wieder ansteigen.

Die Einflußmöglichkeiten auf die Ausgabenentwicklung sind dabei, wie bereits ausgeführt, mehr als begrenzt.

Aus den vorstehenden Ausführungen folgt, das sei abschließend gesagt, dass für die Abteilung Soziales und Grundsicherung ein "Konzept" zur Beendigung von Ausgabenüberschreitungen nicht zu erarbeiten ist, da hier durchgängig gesetzlich gebundene Leistungen erbracht werden. Dies wird auch weiter gelten, wenn zum 01.01.2005 das SGB II und das SGB XII in Kraft treten.



Weber  
Bezirksbürgermeister



Wöpke  
Bezirksstadtrat